

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 26		MONTAG, DEN 30. JUNI	2003
Tag	Inhalt	Seite	
24. 6. 2003	Verordnung über den Verzicht auf die Mittelbehörde in der Hamburger Steuerverwaltung ..... neu: 600-1-2	191	
24. 6. 2003	Dritte Verordnung zur Änderung der Universitäts-Zulassungsverordnung ..... 221-6-3	192	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Verordnung über den Verzicht auf die Mittelbehörde in der Hamburger Steuerverwaltung

Vom 24. Juni 2003

Auf Grund von § 2a Absatz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), zuletzt geändert am 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621, 4633), wird verordnet:

#### § 1

Die Besitz- und Verkehrsteuerabteilung der Oberfinanzdirektion Hamburg als Mittelbehörde der Steuerverwaltung wird aufgelöst.

#### § 2

##### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 24. Juni 2003.

### Dritte Verordnung zur Änderung der Universitäts-Zulassungsverordnung

Vom 24. Juni 2003

Auf Grund von Artikel 5 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 115), geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171, 200), und der Weiterübertragungsverordnung-Studienplätze vom 10. Oktober 2000 (HmbGVBl. S. 299) wird verordnet:

Abschnitt I der Anlage der Universitäts-Zulassungsverordnung vom 26. Januar 1999 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 13. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 127), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Zulassungsbeschränkte Studiengänge beziehungsweise Teilstudiengänge der Universität Hamburg“.
2. Nummer 1.1 erhält folgende Fassung: „1.1 Diplom“.
3. In Nummer 3 wird das Wort „Diplom“ ersetzt durch die Textstelle „Diplom<sup>1)</sup>“.
4. In Nummer 5.3 wird folgende Nummer 5.3.3 angefügt: „5.3.3 Nebenfach/Zweites Hauptfach“.
5. Nummer 5.5.3 erhält folgende Fassung: „5.5.3 Nebenfach/Zweites Hauptfach“.
6. Nummer 7.4.1 erhält folgende Fassung: „7.4.1 Nebenfach/Zweites Hauptfach“.
7. Hinter Nummer 14.2 wird folgende Nummer 14.2.1 eingefügt: „14.2.1 Nebenfach/Zweites Hauptfach“.
8. Die Nummern 1 und 2 der Anmerkungen erhalten folgende Fassung:
  - „<sup>1)</sup> Absolventinnen und Absolventen eines der sechssemestrigen Studiengänge der HWP – Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik mit den Schwerpunktfächern Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre, die den Abschluss Volkswirtschaftslehre-Diplom, Betriebswirtschaftslehre-Diplom oder im Fachbereich Erziehungswissenschaft den Abschluss LA O BS <sup>7)</sup> in der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften anstreben, sind Bewerberinnen und Bewerber für das Hauptstudium.
  - <sup>2)</sup> Absolventinnen und Absolventen eines der sechssemestrigen Studiengänge der HWP – Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik mit dem Schwerpunktfach Soziologie, die den Abschluss Diplom oder Magister im Studiengang Soziologie anstreben, sind Bewerberinnen und Bewerber für das Hauptstudium.“

Hamburg, den 24. Juni 2003.

**Die Behörde für Wissenschaft und Forschung**